

Besondere Bedingung Nr. 4255 Isotopenhaftpflicht

Der Versicherungsschutz bezieht sich in Abänderung des Art. 7, Pkt. 4. AHVB, auch auf die gesetzliche Haftpflicht gemäß dem AtomHG 1999 in der jeweils geltenden Fassung aus der Innehabung und Verwendung von Radioisotopen in Brandmeldeanlagen.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR [KLPAUSCH].